

## ORDNUNG FÜR DIE WAHL UND DIE BERUFUNG IN DEN PRIESTERRAT IM BISTUM LIMBURG (WO PR)

---

### § 1 Zu wählende Mitglieder

- (1) Gewählt wird je ein Vertreter der Priester im Bezirk.
- (2) Der vom Bischof bestimmte Termin für die konstituierende Sitzung des neuen Priesterrates sowie die vom Geschäftsführenden Ausschuss des Priesterrates festzulegenden Fristen für die einzelnen Phasen der Wahl werden im Amtsblatt bekanntgegeben.

### § 2 Zu berufende Mitglieder

Der Bischof beruft neun Mitglieder unter Würdigung von Vorschlägen, darunter je einen Angehörigen der acht jüngsten Weihejahrgänge, der Ordenspriester, der Priester anderer Muttersprache und der emeritierten Priester.

## I. Wahl der Vertreter der Priester im Bezirk

### § 3 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktives und passives Wahlrecht für die Wahl der Vertreter der Priester im Bezirk haben
  - a) die Limburger Diözesanpriester, die im Bezirk ihren Dienstsitz haben oder im Ruhestand leben. Priester mit Dienstsitzen in mehreren Bezirken üben ihr Wahlrecht in dem Bezirk aus, in dem sie überwiegend eingesetzt sind.
  - b) andere Weltpriester und Ordenspriester, die mit einem Dienst für die Diözese Limburg betraut sind und im Bezirk ihren Dienstsitz haben.
- (2) Die in der Diözese Limburg inkardinierten Priester, die ihren Wohn- und Dienstsitz außerhalb der Diözese haben, haben aktives und passives Wahlrecht in einem Bezirk ihrer Wahl. Sie werden rechtzeitig vor der Wahl um eine Erklärung gebeten, in welchem Bezirk sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Der Geschäftsführende Ausschuss teilt den Wahlvorständen die entsprechende Entscheidung rechtzeitig mit.

### § 4 Wahlvorstand

- (1) Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus dem Stadt- bzw. Bezirksdekan, einem vom Stadt-/Bezirksdekan zu berufenen weiteren Priester und dem Bezirksreferenten.

- (2) Bei Verhinderung des Bezirksreferenten bestellt der Stadt-/Bezirksdekan einen Vertreter.

### § 5 Wahlvorschläge

- (1) Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin teilt der Wahlvorstand allen wählbaren Personen mit, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Aufnahme in die Kandidatenliste schriftlich beim Wahlvorstand widersprechen können.
- (2) Nach Ablauf der Frist für die Einsendung der Widersprüche erstellt der Wahlvorstand eine Liste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.

### § 6 Durchführung der Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahrschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) und teilt ihnen den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind alle wählbaren Priester des Bezirkes aufgelistet, sofern sie nicht nach § 5 Abs. 1 einer Aufnahme in die Kandidatenliste widersprochen haben.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (5) Der Wähler hat dem zuständigen Katholischen Bezirksbüro fristgerecht einen verschlossenen Umschlag mit Wahrschein und Stimmzettelumschlag mit einliegendem Stimmzettel zu übersenden. Auf dem Wahrschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahrschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (6) Nach Ablauf der Frist für die Einsendung der Wahlbriefe werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet, die Wahlberechtigung geprüft und anschließend das Wahlergebnis mitgeteilt. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

### § 7 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Der gewählte Priester wird vom Wahlvorstand befragt, ob er die Wahl annimmt. Nimmt dieser die Wahl nicht an, so befragt der Wahlvorstand die Priester, für die Stimmen abgegeben wurden, in der Reihenfolge der jeweils meisten Stimmen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest und sendet diese an den Geschäftsführenden Ausschuss des Priesterrates.
- (5) Die Wahlakten sind für fünf Jahre aufzubewahren.

## **II. Vorschläge für die Berufung durch den Bischof**

### **§ 8 Vertreter der jüngeren Priester**

- (1) Die acht jüngsten Weihejahrgänge und die Diakone im Priesterseminar zu Limburg wählen eine Vertretung der jüngeren Priester nach einer Ordnung, die von der amtierenden Vertretung der jüngeren Priester vorher schriftlich festzulegen ist.
- (2) Die gemäß Abs. 1 gewählte Vertretung der jüngeren Priester schlägt auf Bitten des Bischofs in einer Versammlung aus ihrer Mitte einen Kandidaten zur Berufung in den Priesterrat vor. § 7 gilt sinngemäß.
- (3) Der Vorstand der Vertretung der jüngeren Priester regelt das Zustandekommen des Vorschlages.

### **§ 9 Ordenspriester**

- (1) Die dem Ordensrat angehörenden Priester schlagen auf Bitten des Bischofs einen Kandidaten aus ihrer Mitte zur Berufung in den Priesterrat vor. § 7 gilt sinngemäß.
- (2) Der Vorstand des Ordensrates leitet das Zustandekommen des Vorschlages.

### **§ 10 Priester anderer Muttersprache**

- (1) Die in der Diözese Limburg tätigen Priester anderer Muttersprache schlagen auf Bitten des Bischofs in ihrer Vollversammlung aus ihrer Mitte einen Kandidaten zur Berufung in den Priesterrat vor. § 7 gilt sinngemäß.
- (2) Die drei dienstältesten anwesenden Priester anderer Muttersprache leiten das Zustandekommen des Vorschlages.

### **§ 11 Emeritierte Priester**

- (1) Die in der Diözese Limburg inkardinierten sowie die in der Diözese wohnenden emeritierten Weltpriester schlagen auf Bitten des Bischofs aus ihrer Mitte gemäß den Vorschriften der §§ 5 und 6 einen Kandidaten zur Berufung in den Priesterrat vor.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss des Priesterrates leitet das Zustandekommen des Vorschlages.

### **§ 12 Weitere Priester**

- (1) Die in den §§ 8 bis 11 nicht genannten in der Diözese Limburg inkardinierten Priester schlagen auf Bitten des Bischofs weitere Kandidaten zur Berufung in den Priesterrat vor. Der Geschäftsführende Ausschuss stellt dazu eine Liste der Priester zusammen, die im Bistum Limburg inkardiniert sind, die nicht in den in §§ 8 bis 11 bereits benannt sind und die noch nicht über die Bezirke in den Priesterrat gewählt sind.
- (2) Die im Bistum Limburg inkardinierten Priester, die in den §§ 8 bis 11 nicht benannt sind, können aus der Liste bis zu fünf Kandidaten vorschlagen. Als vorgeschlagen gelten die fünf Priester, die die meisten Nennungen auf sich vereinen konnten. Der Geschäftsführende Ausschuss befragt die Vorgeschlagenen nach ihrer Bereitschaft.
- (3) Die Ermittlung der Vorschläge wird vom Geschäftsführenden Ausschuss des Priesterrates geleitet. Die §§ 6 und 7 gelten für die Ermittlung sinngemäß.

## **III. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 13 Ersatzmitglieder – Nachrücken – Ersatzwahl**

- (1) Kandidaten, die nicht in den Priesterrat gewählt wurden, jedoch mindestens ein Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Priesterrates verlieren ihr Mandat, sobald die jeweiligen Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Priesterrat aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied aus dem jeweiligen Bezirk nach, auf das die meisten Stimmen entfielen. Ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung statt.
- (4) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus dem Priesterrat aus, so beruft der Bischof für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

### **§ 14 Einspruchsrecht**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen und zu begründen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.

- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Priesterrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

**§ 15 Auslegung dieser Ordnung**

- (1) Entstehen während einer Wahl Zweifel über die Auslegung dieser Ordnung, kann der Geschäftsführende Ausschuss des Priesterrates durch Beschluss eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Gegen die einstweilige Anordnung kann ein von ihr Betroffener nach der Wahl gemäß § 14 Einspruch erheben.